



Informationen nach Art. 13, 14 der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Aufgabenvollzug im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt:

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 124, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel.-Nr.: 08421 70-0, E-Mail: abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de
2. Den/Die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte/r im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel.-Nr.: 08421 70-0, E-Mail: datenschutz@lra-ei.bayern.de
3. Ihre Daten werden verarbeitet im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt. Im Bedarfsfall zählen hierzu insbesondere die Durchführung eines Mahnungs- und Vollstreckungswesens sowie der Datenaustausch mit Entsorgungsunternehmen.
4. Grundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO, § 63 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), § 7 Abs. 4 Satz 2 AWS, § 7 Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt
5. Ihre personenbezogenen Daten (Personalien, Angaben zu den Grundstücksverhältnissen) werden im Bedarfsfall, gegebenenfalls verbunden mit einer Zweckänderung, weitergegeben an bzw. erhoben von:
 - a. Kreiskasse des Landkreises Eichstätt;
im weiteren Verlauf anlassbezogen auch z. B. an Insolvenzverwalter, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Einwohnermeldedaten aus BayBIS, www.vollstreckungsportal.de, Amtsgericht, Arbeitgeber, Krankenkasse, Agentur für Arbeit
 - b. Vom Landkreis Eichstätt beauftragte Entsorgungsunternehmen
 - c. Auskunfts- und Verarbeitungsstellen in den betreffenden Gemeindeverwaltungen
6. Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Eichstätt so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Einheitsaktenplan für den o. g. jeweiligen Aufgabenvollzug erforderlich ist. Diese betragen je nach Arbeitsbereich zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

1. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
2. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
4. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
5. Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Eichstätt mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
6. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Eichstätt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

In gewissen Fällen sind Sie **verpflichtet** Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

1. Das Landratsamt Eichstätt benötigt verpflichtend Ihre Daten im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung (§ 7 Abs. 1, 2 AWS) i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt. Im Bedarfsfall zählen hierzu insbesondere die Durchführung eines Mahnungs- und Vollstreckungswesens sowie der Datenaustausch mit Entsorgungsunternehmen.
2. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann ein ordnungsgemäßer Aufgabenvollzug in vorgenanntem Sinne nicht erfolgen und im Einzelfall ein Bußgeld nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 AWS verhängt sowie Maßnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Eichstätt.